



## **Satzung zur Benutzung der Spielplätze der Stadt Kuppenheim**

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim folgende Satzung für Spielplätze am 19.10.2020 beschlossen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Stadt Kuppenheim unterhält öffentliche Spielplätze. Diese sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 GemO. Von dieser Benutzungssatzung werden insbesondere folgende Spielplätze erfasst:

- a) Spielplatz am Ochsengraben, Murgtalstraße/Östlicher Stadtgraben
- b) Spielplatz Mittlere Zellerwiesen, Adolf-Walz-Str./Schwalbenweg
- c) Spielplatz am Pfaffenackerweg, Pfaffenackerweg
- d) Kleinkindspielplatz Pfaffenacker, Gustav-Grathwohl-Straße
- e) Spielplatz Sonnenhalde, Sonnenhalde
- f) Spielplatz in der Kleinau, Oberndorfer Straße
- g) Spielplatz im Dorfacker, Kuppenheim-Oberndorf, Im Dorfacker/Mahlbergstraße
- h) Spielplatz Unterer Frauberg

### **§ 2**

#### **Spielplätze**

Spielplätze sind besonders ausgewiesene Flächen und Einrichtungen für Kinder bis zu 14 Jahren, die Kindern zum Spielen und Zeitvertreib dienen.



# STADT KUPPENHEIM

## § 3

### Nutzung der Spielplätze

- (1) Die Spielplätze der Stadt Kuppenheim dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren bzw. deren Begleitung in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr betreten und benutzt werden.
  
- (2) Auf den Spielplätzen der Stadt Kuppenheim ist verboten:
  - a. Alkohol oder andere Rauschmittel mitzubringen oder zu konsumieren,
  - b. zu rauchen,
  - c. Kraft- oder Fahrrad zu fahren,
  - d. Fußball zu spielen,
  - e. Tiere mitzubringen.

## § 4

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei Verstößen gegen § 3 dieser Satzung wird auf die Bußgeldvorschrift des § 142 GemO verwiesen.
  
- (2) Ordnungswidrig handelt gem. § 142 Abs. 1 Nr.1 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Spielplätze der Stadt Kuppenheim zwischen 20:00 Uhr und 08:00 Uhr betritt, Alkohol oder andere Rauschmittel mitbringt oder konsumiert, raucht, Kraft- oder Fahrrad fährt, Fußball spielt oder Tiere mitbringt.
  
- (3) Verstöße gegen § 3 dieser Benutzungssatzung können gemäß § 142 Abs. 2 GemO mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.



# STADT KUPPENHEIM

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 4 Abs. 3 GemO nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2021 in Kraft.

Kuppenheim, den 19.10.2020

  
Karsten Mußler  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.